

Mangelspruchsbürgschaft („Gewährleistungsbürgschaft“) – Nr. DEKU090001 –

R+V Allgemeine Versicherung AG
Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden

Die R+V Allgemeine Versicherung AG, übernimmt gegen Vorlage dieser Bürgschaft für sämtliche Ansprüche, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die dem/den Bauherrn/en:

Max Muster und Maria Muster, Kapellenweg 1, 12345 Musterdorf

gegenüber dem Lizenzpartner:

KULSA Musterpartner GmbH, Baustraße 1, 12345 Musterdorf

der:

KULSA AG
Hauptstraße 90 C, 99947 Hörselberg-Hainich OT Behringen

nach mangelfreier Abnahme des Bauvorhabens: **12345 Musterstadt, Teststr. 1**

lt. Werkvertrag vom **31.07.2009**

entstehen bzw. entstanden sind, die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum

Höchstbetrag von ----- **EUR**

in Worten

unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

- R+V kann nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden.
- Der Bauherr kann Ansprüche aus dieser Bürgschaft geltend machen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lizenzpartners eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und eine Mangelbeseitigung durch den Lizenzpartner danach endgültig nicht mehr möglich ist.

Die Inanspruchnahme der Bürgschaft setzt zudem voraus, dass der Bauherr

- R+V gegenüber schriftlich erklärt, dass der Lizenzpartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und seinen Anspruch begründet,
- den Schaden sowie die tatsächliche **Mangelbeseitigung** durch Dritte sowie die Zahlung des Werklohns an den mit Mangelbeseitigung beauftragten Dritten nachweist und
- die Abnahme der Baumaßnahme durch einen Bausachverständigen des VQC (Verein zur Qualitäts-Controlle am Bau e.V.), TÜV oder einer vergleichbaren Organisation mittels Baustellenbegehungen erfolgt ist.

R+V ist von der Leistung frei, wenn und soweit sie bereits wegen desselben Mangels Leistungen zur Mangelbeseitigung an den Lizenzpartner erbracht hat.

Die Bürgenhaftung umfasst bis zum Bürgschaftshöchstbetrag die notwendigen Mangelbeseitigungskosten, die auf Nacherfüllung im Sinne von § 635 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder - sofern im Bauvertrag vereinbart - auf Mangelbeseitigung im Sinne von § 13 Ziffer 5 Abs. 5 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) gerichtet sind.

Mitverbürgt sind die Kosten einer ersten Sachverständigenprüfung bei berechtigtem und von der Bürgschaft gedecktem Mangelsanspruch.

Weitere Ansprüche sind nicht verbürgt. Nicht verbürgt sind zum Beispiel Ansprüche:

- die aus dem Versagen von Mess-, Steuerungs-, Sicherungs- und Regeltechnik an haustechnischen Anlagen, wie z. B. Heizungs-, Belüftungs-, Brandschutz-, Klimaanlage herrühren,
- die durch Baustoffe oder Bauteile entstanden sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die insbesondere durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft worden sind/waren bzw. für die ein Brauchbarkeitsnachweis nicht erbracht worden ist/war;
- des Baugrundrisikos,
- aufgrund der Raumakustik,
- aufgrund der Außenanlagen einschließlich Bepflanzungen und Aussaat,
- wegen Gewerken, die in Eigenleistung erbracht wurden,
- wegen Schäden, die am sonstigen Vermögen des Auftraggebers (Bauherren) bzw. Erwerbers entstehen (Mangelfolgeschäden),
- aus selbständigen Garantieverprechen
- aus Wartungsverträgen oder
- wegen Rechtsmängeln jedweder Art

Die Bürgschaft ist befristet und erlischt mit Ablauf von 5 Jahren und einem Monat nach der förmlichen Abnahme des zugrunde liegenden Bauvorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Jahren und einem Monat ab Ausstellung dieser Bürgschaft. Die Bürgschaftsansprüche sind weder abtretbar noch verpfändbar.

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Bürgschaft kann nicht abgetreten werden.

München, den 01. September 2009

In Vollmacht:

SHL Schwob Haas Liepner
Finanz- und Versicherungsmakler GmbH

